



## Bedingungen

Für die Ausfolgung und Verwendung von Scheckvordrucken der Raiffeisenbank gelten die folgenden Bedingungen:

1. Reicht bei Vorlegung eines Schecks das Guthaben zur Einlösung nicht aus, so wird die Bank Teilzahlung nur dann leisten, wenn ihr für den besonderen Fall ein Auftrag dazu erteilt wurde.
2. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die Raiffeisenbank aufgrund einer Anfrage einer anderen Bank eine Einlösungszusage abgeben und den entsprechenden Scheckbetrag bis zum Ablauf der gesetzlichen Vorlegungsfrist des Schecks sperren darf. Derart gesperrte Schecks können innerhalb der gesetzlichen Vorlegungsfrist nicht widerrufen werden.
3. Für alle Schäden, die der Raiffeisenbank dadurch entstehen, dass der Kontoinhaber oder ein Zeichnungsberechtigter schuldhaft, insbesondere durch sorglose Verwahrung der Scheckvordrucke, die missbräuchliche Verwendung, die Fälschung der Ausstellerunterschrift oder die Verfälschung von Schecks, Scheckvordrucken oder des Bestellscheinvordruckes durch Dritte ermöglicht, ist der Kontoinhaber der Raiffeisenbank ersatzpflichtig.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

4. Die Bank ist berechtigt, das Konto des Ausstellers mit dem Gegenwert von Schecks, die bei einer anderen als der bezogenen Bank eingereicht werden, mit Wertstellung einen Bankgeschäftstag vor der Vorlage des Schecks bei der bezogenen Bank zu belasten.
5. Änderungen dieser Scheckdingungen werden dem Kontoinhaber schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kontoinhaber nicht innerhalb der in der Mitteilung gesetzten Frist, die zumindest sechs Wochen betragen wird, schriftlich widerspricht. Der Kontoinhaber wird darauf in der Mitteilung über die Änderung hingewiesen werden.